

Sodann kommen hier diejenigen Bureaux in Betracht, welche im Interesse des Publikums zu bestimmten Fristen geöffnet sein müssen, ohne daß es für den oder die Beamten unausgesetzte Beschäftigung giebt.

Dagegen wird es rathsam sein, im Wege der Instruction für diejenigen Beamtenklassen, für die es erforderlich erscheint, ein Verbot ergehen zu lassen, während der Bureauzeit nichtamtliche Geschäfte wahrzunehmen, und wie die Senatscommissare bei der Deputation derselben mitgetheilt haben, wird der Senat in diesem Sinne bestimmte Weisungen an die betreffenden Beamten erlassen. Unter diesen Umständen und aus den oben angeführten Gründen glaubt die Deputation von einer Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften auf dies Gebiet abzurathen zu dürfen.

Sonach schlägt sie vor, daß, unter Ablehnung der gestellten Anträge und Amendements im Uebrigen, dem § 24 folgende Fassung gegeben werde.

Absatz ein: wie im Entwurf.

Absatz zwei und drei dahin zu ändern:

Diese Erlaubniß darf nicht ertheilt werden, wenn die fraglichen Geschäfte mit der gehörigen Wahrnehmung des Amtes unverträglich sind oder die Vornahme derselben mit Rücksicht auf die Natur des Amtes oder die Stellung oder die Verhältnisse des Beamten für unstatthaft zu achten ist. Die Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Sonstige Privatarbeiten sind dem Beamten von der vorgesetzten Behörde zu untersagen, wenn sie die Erfüllung der amtlichen Pflichten beeinträchtigen; sie können ihm außerdem dann untersagt werden, wenn sie gegen Vergütung geschehen.

Bremen, den 2. November 1874.

(gez.) **A. Pauß**, i. B. (gez.) **Dr. Herm. Adami**.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. November 1874.

Anlage der Wasserkunst.

Die Bürgerschaft bewilligt der Deputation den beantragten Vorschuß von *Mk* 90,000, und wird sich über die weiteren Anträge derselben vom 26. October d. J. später erklären.

Berichtigung. In der Mittheilung des Senats vom 30. Oct. d. J. ist unter No. 3 „Zuschuß für das Begeisterer Volksschulwesen“ im letzten Absatz (auf S. 553) statt „*Mk* 7500“ zu lesen: *Mk* 6500.